

An den VR gebunden

KERNAUFGABEN Das Gesetz zählt sieben Aufgaben des Verwaltungsrats auf, die dieser nicht delegieren darf, und die ihm nicht entzogen werden dürfen.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Das Gesetz enthält keine abschliessende Aufzählung der einzelnen VR-Aufgaben. Es schafft aber eine Kompetenzvermutung zugunsten des obersten Führungsorgans, indem es festlegt, dass der Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten Beschluss fassen kann, die nicht gesetzlich oder statutarisch der Generalversammlung zugeteilt sind. Art. 716a OR zählt auf, welche Aufgaben zwingend durch den Verwaltungsrat zu erfüllen, also unübertragbar und unentziehbar sind. Sie werden durch weitere Aufgaben und Pflichten ergänzt, wobei die allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrats den Handlungsspielraum festlegt. ■



Die sieben Aufgaben von Art. 716a OR sind per Gesetz an den VR gebunden. Sie dürfen ihm weder entzogen werden, noch darf er sie delegieren.

Foto: zVg

DIE 7 KERNAUFGABEN DES VR NACH ART. 716A OR

- 1. OBERLEITUNG** Die Oberleitung der Gesellschaft ist die zentrale Aufgabe des Verwaltungsrats. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entwicklung der Unternehmensstrategie, die Festlegung der Ziele und Prioritäten inklusive des Masses der Gewinnstrebigkeit und des Risikomanagements, die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen sowie die Auftragserteilung an die Geschäftsleitung und die Überwachung der Umsetzung.
- 2. ORGANISATION** Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Grundzüge der Unternehmensorganisation. Er entscheidet aufgrund seiner Strategie über Struktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Unternehmen. Hilfreiche Instrumente sind dabei das Organisationsreglement und Organigramme.
- 3. RECHNUNGSWESEN, FINANZKONTROLLE UND FINANZPLAN** Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Planungs-, Führungs- und Informationsinstrument sowie Voraussetzung für Finanzkontrolle, Finanzplanung und Jahresrechnung. Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, die Ausgestaltung in ihren Grundzügen festzulegen und sich regelmässig über die Finanzlage zu informieren.
- 4. ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG** Ernennung und Abberufung der obersten, direkt dem Verwaltungsrat unterstellten GL-Mitglieder und die Zuweisung der Zeichnungsberechtigung (Vertretungsbefugnis) erfolgt durch VR-Beschluss. Für die nächstuntere, der Geschäftsleitung unterstellten Ebene, kann die Aufgabe delegiert werden.
- 5. OBERAUFSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSLEITUNG** Der Verwaltungsrat muss die Geschäftsleitung sorgfältig aussuchen, anweisen und überwachen. Die Oberaufsicht beinhaltet die Sicherstellung einer angemessenen Kontrolle und die Organisation der Berichterstattung an den Verwaltungsrat.
- 6. GESCHÄFTSBERICHT, GV-VORBEREITUNG UND AUSFÜHRUNG DER GV-BESCHLÜSSE** Der Geschäftsbericht besteht aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung. Zur Vorbereitung der Generalversammlung gehören neben der Erstellung des Geschäftsberichts die frist- und formgerechte Einladung, das Erstellen der Traktandenliste, die Formulierung der Anträge des Verwaltungsrats und die Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Generalversammlung. Sodann muss der Verwaltungsrat die Ausführung der GV-Beschlüsse durch eine angemessene Organisation und entsprechende Weisungen sicherstellen sowie die Umsetzung kontrollieren.
- 7. BENACHRICHTIGUNG DES RICHTERS BEI ÜBERSCHULDUNG** Voraussetzung für das rechtzeitige Erkennen einer Überschuldungssituation ist ein gut ausgebautes Rechnungswesen inklusive Frühwarnsystem. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, d.h. wenn die Aktiven sowohl Aktienkapital und gesetzliche Reserven als auch einen Teil des Fremdkapitals nicht mehr decken. Der Verwaltungsrat muss, vorbehaltlich genügender Rangrücktritte oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen, den Richter benachrichtigen, d.h. die Bilanz hinterlegen. Bereits bei einem Kapitalverlust und bei begründeter Besorgnis auferlegt das Gesetz dem Verwaltungsrat Handlungspflichten (Art. 725 OR).

* Die Autorin ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).